

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ausschreitungen in Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gera (ehemaliges Wismutkrankenhaus) am 12. Juli 2016

Die **Kleine Anfrage 1268** vom 14. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Presseberichten zufolge (vergleiche Ostthüringer Zeitung vom 14. Juli 2016) kam es in einer Geraer Erstaufnahmeeinrichtung (ehemaliges Wismutkrankenhaus) zu Ausschreitungen, bei denen unter anderem Polizisten von Asylbewerbern tätlich angegriffen wurden. Ursächlich hierfür war wohl ein alkoholisierter albanischer Asylbewerber. Die Mitglieder seiner Großfamilie versuchten, seine Festnahme zu verhindern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Tathergang sowie zur Motivlage der Tatverdächtigen vor?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Anzahl, den Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsstatus, Geschlecht und Alter der Tatverdächtigen vor?
3. Sind einzelne der Tatverdächtigen aus Frage 2 bereits zuvor polizeilich auffällig geworden (wenn ja, bitte aufführen, wegen welcher Delikte gegen sie ermittelt wurde [gegebenenfalls den Verfahrensabschluss auführen])?
4. Welcher Sachschaden entstand in und an der Erstaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Wismutkrankenhaus infolge der Ausschreitungen (bitte beim Sachstand die Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustands [Reparaturkosten inklusive der entlohnten handwerklichen und sonstigen Dienstleistungen] mit berücksichtigen)?
5. Wie viele Polizisten welcher Dienststellen waren im Einsatz?
6. Wer trägt die Kosten des laut Presseberichten unnötigen Feuerwehreinsatzes?
7. Welche Kosten entstanden für den Polizeieinsatz, den Feuerwehreinsatz, den Rettungsdienst- und den Notarzteeinsatz (bitte jeweils die Einsatzstunden, die Anzahl der Eingesetzten sowie den Bruttolohn pro Eingesetztem auführen)?
8. Welche Straftaten hat der 35-jährige tatverdächtige albanische Asylbewerber angekündigt?
9. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass ein Teil der albanischen Großfamilie, die laut eines Presseberichts für die Ausschreitungen verantwortlich gewesen sein soll, nach wie vor in der Erst-

aufnahmeeinrichtung im ehemaligen Wismutkrankenhaus verbleibt vor dem Hintergrund der Wiederholungsgefahr und der Gefahrenprävention?

10. In welchen der Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen kam es seit dem 1. Januar 2015 bis heute zu Ausschreitungen von Asylbewerbern (bitte nach Datum und Anlass der Ausschreitungen aufschlüsseln)?
11. Wie viele Polizeibeamte, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und Feuerwehren sowie sonstige in den Einrichtungen beschäftigte Personen wurden bei Ausschreitungen gemäß Frage 10 verletzt und wie hoch war der Verdienstausfall?
12. Welche Sachschäden entstanden bei den Ausschreitungen gemäß Frage 10 in und an den betreffenden Erstaufnahmeeinrichtungen, an Polizeifahrzeugen, an Fahrzeugen der Feuerwehr und der Rettungsdienste sowie an Privatfahrzeugen (bei den Sachschäden in und an den betreffenden Erstaufnahmeeinrichtungen bitte die Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustands [Reparaturkosten inklusive der entlohnten handwerklichen und sonstigen Dienstleistungen] mit berücksichtigen)?
13. Zu welchem Abschluss gelangten strafrechtliche Verfahren, die wegen Ausschreitungen gemäß Frage 10 eingeleitet wurden (bitte auch Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Beschuldigten auflisten)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. September 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die zugrundeliegenden Sachverhalte sind teilweise noch Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen. Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird von näheren Angaben abgesehen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2014 auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verwiesen. Dieses habe als Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine besondere Ausprägung gefunden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "Ausschreitung" nicht eindeutig definiert ist. Vor diesem Hintergrund wurden im Sinne der Fragestellung nur Sachverhalte aufgeführt, bei denen mindestens drei Täter erhebliche physische Auseinandersetzungen geführt haben und/oder eine größere Außenwirkung erreicht wurde und/oder ein erhöhter polizeilicher Kräfteinsatz erforderlich war.

Zu 1.:

Am 12. Juli 2016 kam es in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Gera zu Sachbeschädigungen sowie einer Auseinandersetzung zwischen Heimbewohnern mit dem Wachpersonal und in der Folge mit der Polizei. Es wurden Ermittlungen wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Es wird gegen drei männliche und eine weibliche Tatverdächtige ermittelt.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4.:

Nach vorliegenden Erkenntnissen entstand an der Brandmeldeanlage ein Sachschaden von 2.216,95 Euro.

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit der Bewältigung des Polizeieinsatzes am 12. Juli 2016 in Gera waren 20 Polizeibeamte der Landespolizeiinspektion Gera und 21 Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei Thüringen im Einsatz.

Zu 6.:

Die Aufgabenträger (die Gemeinden) können die entstandenen Kosten für die Einsatzmaßnahmen von demjenigen einfordern, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG) bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG).

Zu 7.:

Anlässlich des Polizeieinsatzes am 12. Juli 2016 in Gera waren 41 Polizeibeamte im Einsatz, welche insgesamt 152 Einsatzstunden leisteten.

Der Polizeieinsatz fand mit im Dienst befindlichen Einsatzkräften entsprechend den originären Aufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im öffentlichen Interesse statt.

Die Erhebung von Kosten ist grundsätzlich nur dann vorgesehen, wenn Leistungen im Rahmen des Polizeieinsatzes erbracht wurden, welche nicht überwiegend im öffentlichen Interesse standen. Hierzu ist die "Thüringer Polizeikostenrichtlinie" einschlägig.

Eine Kostenfeststellung für im öffentlichen Interesse durchgeführte Polizeieinsätze erfolgt generell nicht. Von einer Erhebung der Bruttolöhne für jeden eingesetzten Polizeibeamten wurde vor dem Hintergrund eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Für den Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notarzteininsatz liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Dies sind originäre Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger.

Zu 8.:

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 9.:

Die Personen, von denen die Gewalttätigkeiten ausgegangen sind, wurden in Gewahrsam genommen.

Nach Beruhigung der Gesamtsituation lagen keine Gründe vor, welche eine Verlegung des Personenkreises erfordert hätten.

Zu 10.:

Zusätzlich zum Vorfall am 12. Juli 2016 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gera kam es im Sinne der Vorbemerkung zu "Ausschreitungen" am 19. August 2015 in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl aufgrund der Beschädigung des Korans, am 6. und 9. Oktober 2015 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Mühlhausen im Rahmen der Kleider- beziehungsweise Essensausgabe und am 8. Oktober 2015 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenberg im Zusammenhang mit der medizinischen Erstuntersuchung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 11.:

Im Zusammenhang mit den unter der Frage 10 genannten "Ausschreitungen" wurden insgesamt sieben Polizeibeamte verletzt. Zu einem Verdienstauffall kam es nicht.

Darüber hinaus wurde ein Mitarbeiter einer Wachschutzfirma verletzt. Erkenntnisse zum Verdienstauffall liegen nicht vor.

Zu 12.:

Im Sachzusammenhang mit den unter der Frage 10 genannten "Ausschreitungen" kam es an acht Polizeifahrzeugen und sechs Privatfahrzeugen zu Sachschäden an Fahrzeugscheiben, Motorhauben und Fahrzeugtüren.

In beziehungsweise an der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Suhl kam es am 19. August 2015 zu Sachschäden an einem Gebäude in Höhe von 22.621,03 Euro.

Über Sachschäden im Zusammenhang mit den "Ausschreitungen" am 6. und 9. Oktober 2015 in der EAE Mühlhausen und am 8. Oktober 2015 in der EAE Eisenberg liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 13.:

Es liegen keine statistischen Angaben vor.

Dr. Poppenhäger
Minister